

Leitfaden der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe

Für Vereinbarungen mit Trägern der
freien Jugendhilfe nach § 72a (4) SGB VIII.

Vorwort

Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe legt mit diesem Leitfaden eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe (ab hier: freie Träger) vor, in deren Auftrag neben- und ehrenamtlich Tätige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.



Auch Vereine und Verbände waren davon betroffen, wenn Kinder und Jugendliche unter Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses Opfer von Missbrauch geworden waren.

Der Gesetzgeber hat darauf mit einer Reihe gesetzlicher Regelungen reagiert, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern sollen, unter anderem mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Hierin ist auch die Neufassung des § 72a, Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe; Gesetz im Wortlaut siehe Anhang 1) geregelt.

§ 72a SGB VIII

Diese Gesetzesnorm legt fest, dass einschlägig vorbestrafte Personen (Straftatenkatalog nach § 72a (1) SGB VIII siehe Anhang 2) nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein dürfen.

Betraf dies vorher nur hauptamtlich Beschäftigte, sind nun auch neben- und ehrenamtlich Tätige einbezogen.

Als Nachweis der Straffreiheit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (erw. FZ) erforderlich.

Auf den ersten Blick scheinen dies rein formale Maßnahmen zu sein, aber es geht präventive Signalwirkung von ihnen aus und sie dienen nicht zuletzt der Abschreckung von potentiellen Tätern und Täterinnen. Das BKisSchG erreicht grundsätzlich eine höhere Sensibilisierung für die Gefahr von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Das erw. FZ ist als EIN Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes des jeweiligen Trägers zu verstehen.

§ 72a (4) SGB VIII

Das Gesetz gilt auch für neben- und ehrenamtlich Tätige bei freien Trägern. Um die Umsetzung des Gesetzes auch dort sicherzustellen, muss das örtliche Jugendamt mit diesen Trägern entsprechende Vereinbarungen abschließen

Träger der freien Jugendhilfe

Als freier Träger kommt jede Personengruppe, Initiative und Personenvereinigung in Betracht, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Gesetz im Wortlaut siehe Anhang 3) ohne gesetzliche Verpflichtung aufgrund eigener freier Entscheidung tätig wird. Dies umfasst auch Sport- oder Musikvereine, Naturschutzgruppen oder ähnliche Einrichtungen

Relevanter Personenkreis

§ 72a (4) SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter Verantwortung eines freien Trägers tätig werden und nicht Beschäftigte sind. Unabhängig von der Bezeichnung erfasst Absatz 4 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt in der Regel auch dann vor, wenn hierfür steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen fließen.

Welche Tätigkeiten sind qualifizierte Kontakte?

Welche Tätigkeiten dürfen bei Nebenamtlichen/Ehrenamtlichen hinsichtlich der Art, der Dauer und der Intensität des Kontaktes nur nach Einsichtnahme in das erw. FZ wahrgenommen werden? Maßstab ist immer das Gefährdungspotenzial für die Kinder und Jugendlichen.

Aus fachlicher Sicht setzen folgende Tätigkeiten die Vorlage eines erw. FZ immer zwingend voraus und sind dementsprechend in die Vereinbarung aufzunehmen:

- Betreuung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte bei Maßnahmen, Angeboten und Aktivitäten, welche mit Übernachtung verbunden sind.
- Tätigkeiten mit Hineinwirken in die Privatsphäre (zum Beispiel Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden, Anleitung und Hilfestellung beim Sport, Tätigkeiten mit Körperkontakt).
- Durchführung von Maßnahmen, Angeboten, Aktivitäten in Einzelbetreuung ohne Anwesenheit weiterer Personen.

Bei weiteren Tätigkeiten kann nur der freie Träger das Gefährdungspotential und die damit verbundene Notwendigkeit zur Vorlage eines erw. FZ einschätzen. Das folgende Schema gibt hierfür Anhaltspunkte.

Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis steigt			
Art	Jugendliche ab 15 Jahren	Kinder zwischen 4 und 14 Jahren	Kleinkinder bis 3 Jahre
	Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt (keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen)		Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind beeinträchtigt
	geringe Altersdifferenz (gleichaltrig)	mittlere Altersdifferenz (bis 5 Jahre)	signifikante Altersdifferenz (ab 5 Jahren)
	kein Hierarchie-/Machtverhältnis		Hierarchie-/Machtverhältnis
	offene Gruppe (Teilnehmerinnen und Teilnehmer wechseln)		geschlossene Gruppe (immer gleiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
Intensität	Betreuung findet in offenem Raum statt (von außen einsehbar)		Betreuung findet in geschlossenem Raum statt (nicht einsehbar)
	kein besonderes Vertrauensverhältnis		Missbrauch durch besonderes Vertrauensverhältnis möglich
	kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis		besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Dauer	einmalig, punktuell (einzelne Veranstaltung)	gelegentlich, zeitlich begrenzt (Projekt)	regelmäßig, dauerhaft

Es wird empfohlen, im Regelfall ein erw. FZ einzuholen und nur im begründeten Einzelfall davon abzusehen.

Erweitertes Führungszeugnis

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem Strafregister speziell für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind (nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

Das erw. FZ gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ FZ nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, die unter einer bestimmten Verurteilungsgrenze liegen.

Für ehrenamtlich Tätige ist das erw. FZ gebührenfrei. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens alle fünf Jahre muss ein aktuelles erw. FZ vorgelegt werden (siehe Punkt 8 der Vereinbarung).

Das erw. FZ muss persönlich unter Vorlage des Personalausweises (Führerschein oder ähnliche Dokumente sind nicht ausreichend) sowie der Bestätigung des freien Trägers über die Tätigkeit (siehe Anhang 6 und Anhang 7) bei den Bürgerbüros der Stadt Karlsruhe, dem Stadtamt Durlach oder den Ortsverwaltungen beantragt werden.

Der Antrag kann auch online beim Bundesamt für Justiz gestellt werden (www.fuehrungszeugnis.bund.de), wenn der Personalausweis für die online-Funktion freigeschaltet ist. Für die Beantragung benötigt man das Kartenlesegerät für den Personalausweis sowie die digitalisierte (gescannte) Bestätigung des freien Trägers.

Wer nimmt Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis?

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine Person des Vorstands, deren Vertretung oder eine hierfür bestimmte Vertrauensperson des freien Trägers.

Mit der Einsichtnahme durch den freien Träger können auf dessen Seite Befürchtungen verbunden sein wie zum Beispiel, dass eine Fälschung vorgelegt werden könnte, dass die angemessene Aufbewahrung der Daten nicht gewährleistet werden kann oder dass die Einsichtnahme Einfluss auf das restliche Vereinsleben haben könnte.

Hier besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Sozial- und Jugendbehörde, welches, sofern keine einschlägige Verurteilung vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Ansprechstelle dafür ist das Kinderbüro, Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe, Telefon 0721 133-5111.

DATENSCHUTZ (§ 72a (5) SGB VIII)

Bzüglich der Erhebung, Speicherung und Löschung der zur Einsicht genommenen Daten sind die Regelungen des Absatzes 5 zu beachten.

Vorlage des Führungszeugnisses beim öffentlichen Träger

Bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei uns wird nur Einsicht genommen, um einer nicht einschlägig straffällig gewordenen Person eine amtlich beglaubigte Bescheinigung (mit ausschließlich nur den in Abs. 5 Satz 1 angegebenen Daten) zur Vorlage beim freien Träger auszuhändigen. Es ist (nahezu) gänzlich auszuschließen, dass eine einschlägig vorbestrafte Person ihr erweitertes Führungszeugnis beim uns zur Einsicht vorlegt. Wenn dies der Fall sein sollte, würde keine Bescheinigung ausgestellt, die für den freien Träger Grundlage und Voraussetzung für die Entscheidung zur Übertragung der Tätigkeit ist. Somit nimmt der öffentliche Träger lediglich visuelle Einsicht, ohne Daten irgendwelcher Art in irgendeiner anderen Form zu erheben oder gar zu speichern, da keinerlei Bedarf dafür besteht. Selbstverständlich werden weder vom Führungszeugnis noch von der Bescheinigung Kopien gefertigt.

Vorlage des Führungszeugnisses beim freien Träger

Liegt die Bescheinigung des öffentlichen Trägers vor, darf der freie Träger die Organisation der erforderlichen Wiedervorlage in geeigneter Weise umsetzen. Letztlich hat der freie Träger den Bedarf, nachweisen zu können, dass er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, vor Tätigwerden eines Bewerbers, eine einschlägige Straffälligkeit ausgeschlossen zu haben. Hierzu dürfte eine Kopie der Bescheinigung gemacht werden.

Legt der Bewerber dem freien Träger das erweiterte Führungszeugnis vor (auch hier ist anzunehmen, dass kein Führungszeugnis mit einschlägigen Vorstrafen vorgelegt wird), darf visuelle Einsicht genommen und die ausschließlich nur den in Abs. 5 Satz 1 angegebenen für die erforderliche Wiedervorlage notwendigen Daten gespeichert werden.

Tritt ein Bewerber eine Tätigkeit nicht an, ohne straffällig geworden zu sein, sind die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

- Das erw. FZ (oder eine Kopie davon) darf nicht zu den Akten genommen werden.
- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- Nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Daten innerhalb von drei Monaten ebenfalls gelöscht werden.

Minderjährige Ehrenamtliche

Jugendliche können ab 14 Jahren ein erw. FZ beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.

Spontanes Ehrenamt

Die Vorlagepflicht soll spontan geplante Aktivitäten nicht verhindern und auch kurzfristig Vertretungen von Personen sollen möglich sein.

Daher wurde eine Regelung in die Vereinbarung aufgenommen, dass von Ehrenamtlichen eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 8) eingeholt wird, wenn sich auf Basis der anderen Punkte der Vereinbarung die Notwendigkeit zur Einsicht in das erw. FZ ergibt. Das erw. FZ ist zu beantragen und nachzureichen.

Ausländische Ehrenamtliche

Neben- und Ehrenamtliche, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen.

Daher sollte in diesen Fällen ein vergleichbarer Schutz durch die persönliche Selbstverpflichtungserklärung sichergestellt werden. Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aber einem inländischen Wohnsitz können ein erw. FZ beantragen, welches jedoch nur über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte Auskunft erteilt.

Verfahren beim Träger der freien Jugendhilfe

- Prüfen, ob Neben- und Ehrenamtliche tätig sind;
- prüfen, mit welchen Aufgaben diese betraut sind;
- anhand der Aufgaben das „theoretische Risikopotential“ einschätzen;
- daraus schließen, ob die Einsicht in das erw. FZ notwendig ist;
- diese Einschätzung dokumentieren;
- entsprechende Personen unter rechtzeitig zur Vorlage des erw. FZ auffordern;
- hierfür Bestätigung der Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit Antrag auf Gebührenbefreiung aushändigen;
- Einsichtnahme in das erw. FZ;
- Dokumentation der Einsichtnahme;
- bei längerfristiger Tätigkeit Wiedervorlage;
- gegebenenfalls erinnern und mahnen.

Aufgaben der Neben- und Ehrenamtlichen

- Einholen der notwendigen Bescheinigung des freien Trägers (Bestätigung der Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit Antrag auf Gebührenbefreiung);
- Beantragen des erw. FZ;
- Vorlage des erw. FZ.

Anhang 1

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
2. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
3. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
5. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 2

Straftatenkatalog nach § 72a (1) SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang 3

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Anhang 4

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

(Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Aufgrund von Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22.12.2011 (Bundesgesetzblatt 2011, S. 2975) und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Karlsruhe vom 08.10.2014 wird

zwischen

Einrichtung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

– als Träger der freien Jugendhilfe –

und der

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde,

Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe

– als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter der Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig werden und nicht Beschäftigte sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst § 72a Abs. 4 SGB VIII alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen, die nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfordern. Diese Kontakte bezeichnet man als qualifizierte Kontakte.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII, bei welchen Tätigkeiten der Neben- oder Ehrenamtlichen des Trägers der freien Jugendhilfe es sich aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen um qualifizierte Kontakte handelt, welche nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausgeübt werden dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe setzt sich für die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein und ist bestrebt, sein Präventions- und Schutzkonzept/ das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger der freien Jugendhilfe Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt der Sozial- und Jugendbehörde auf einem gesonderten Anhang schriftlich die Tätigkeiten, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer der Träger der freien Jugendhilfe. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Trägers der freien Jugendhilfe, so ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) (siehe Anhang) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Vereinbarung einzusetzen.
2. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der dauerhaften neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.
3. Sollte eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine (Selbst-)Verpflichtungserklärung nach einem intensiven Informationsgespräch von der betreffenden Person zu unterzeichnen und abzugeben. Diese Regelung gilt auch für ausländische Neben- oder Ehrenamtliche, die in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können.
4. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
5. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über das Büro des Trägers der freien Jugendhilfe oder die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Regelungen der Datenschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
6. Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, den Träger der freien Jugendhilfe bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch folgende Maßnahmen:
 - Einsicht der Führungszeugnisse als Serviceleistung.
 - Nennung von Ansprechpersonen.
 - und so weiter.
7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung/Veränderung möglich. Die Kündigung beziehungsweise Änderung bedarf einer Schriftform.
8. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarungen, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Karlsruhe, den

Karina Langeneckert
Direktorin
Sozial- und Jugendbehörde

Achim Kolb
Sachgebiet Kinder- und Jugendschutz
Sozial- und Jugendbehörde

Anhang 5

Prüfung zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen und Dokumentation der Entscheidung

Tätigkeit

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt

Ja

Nein

Gefährdungspotential bezüglich

gering

mittel

hoch

Art

Vertrauensverhältnis

Hierarchie-/Machtverhältnis

Altersdifferenz

Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit

Intensität

Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen

Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher

Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel

Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten

Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre

Dauer

Zeitlicher Umfang

Regelmäßigkeit

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig

Ja

Nein

Begründung

Anhang 6

Kopfbogen der Institution

Bestätigung

zur Vorlage bei den Bürgerbüros der Stadt Karlsruhe, dem Stadtamt Durlach oder den Ortsverwaltungen für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Herr/Frau

Name, Vorname

geboren am

Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße, PLZ, Ort

ist

wird ab dem

Datum

für

Träger

ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig / tätig sein und benötigt hierfür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Ziff. 2 b und c BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift des Trägers

Anhang 7

Kopfbogen der Institution

Bestätigung

zur Vorlage bei den Bürgerbüros der Stadt Karlsruhe, dem Stadtamt Durlach oder den Ortsverwaltungen für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Herr/Frau

Name, Vorname

geboren am

Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße, PLZ, Ort

ist

wird ab dem

Datum

für

Träger

nebenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig / tätig sein und benötigt hierfür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Ziff. 2 b und c BZRG.

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift des Trägers

Anhang 8

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich habe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Datum, Ort

Unterschrift